

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell in seiner Sitzung am 09. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - a) Bis zu 3 Stunden: 30 €
 - b) Von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45 €
 - c) Über 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 €
- (3) Ehrenamtliche pädagogische Mitarbeiter (EPM) die z. B. als Lese- / Sprachförderkraft oder für das Abhalten von Sportangeboten tätig sind, erhalten abweichend von Abs. 2 einen pauschalen Satz per Unterrichtseinheit (UE) in Höhe von 8 €. Mit diesem Betrag ist die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die

unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2c nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Sitzungsvergütung (Entschädigung) in Höhe von 45 € je Sitzungstag.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die vom Gemeinderat gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|------------------------------|------------------|
| a) Für den 1. Stellvertreter | 720 € / jährlich |
| b) Für den 2. Stellvertreter | 300 € / jährlich |
| c) Für den 3. Stellvertreter | 180 € / jährlich |
- (4) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat / die Tätigkeit aufhört. Ist ein Gremiumsmitglied aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamte ab dem Tage ihrer Ernennung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40% des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe gemäß dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz - AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die entstanden Auslagen, der Verdienstausfall und der persönliche Dienstaufwand für Sitzungen des Gemeinderates (als beratendes Mitglied), des Ortschaftsrates (als Vorsitzender und/oder Mitglied) sowie der jeweiligen Ausschüsse und Klausurtagungen abgegolten.

- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Ist ein Ortsvorsteher aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.

§ 5

Entschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Die ehrenamtlichen Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Sitzungsvergütung (Entschädigung) in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates wird den in dem jeweiligen Ortsteil wohnhaften Gemeinderäten, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, eine Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen ab Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, werden auf Antrag und Nachweis für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, erstattet.
- (2) Ansonsten sind mit allen in dieser Satzung genannten Beträgen jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, der persönliche Dienstaufwand, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Gemeindegebiets, abgegolten.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. (LVwVfG).

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den in dieser Satzung aufgeführten Sitzungsentschädigungen eine Reisekostenvergütung entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Oktober 1991 (in der Fassung vom 18. August 2015) außer Kraft.

Kupferzell, den 10. April 2024

gez.
Christoph Spieles
Bürgermeister

Hinweis:
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kupferzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.